

## 1. Vertragsgrundlage und ergänzende Bestimmungen

1.1 Die Messe / Ausstellung wird auf dem Messegelände bzw. im Congress Center Hamburg (CCH) durchgeführt.

1.2 Veranstalter ist:

Hamburg Messe und Congress GmbH  
Postfach 30 24 80

20308 Hamburg, Deutschland

Hausanschrift:

Messeplatz 1

20357 Hamburg, Deutschland

– nachfolgend **HMC** genannt –.

Register-Nr.: Amtsgericht Hamburg HRB 12054

Ust-IdNr.: DE811214125

Telefon: +49 (0) 40 35 69 - 0

Telefax: +49 (0) 40 35 69 - 22 03

Internet: <http://www.hamburg-messe.de>

E-Mail: [info@hamburg-messe.de](mailto:info@hamburg-messe.de)

1.3 Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Aussteller und HMC werden durch die Anmeldung, diese „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“, die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ (BTB) und die Bestimmungen der „Technischen Richtlinien“ geregelt. Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen gehen den Technischen Richtlinien vor. Regelungen in der Anmeldung und den Besonderen Teilnahmebedingungen gehen diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor.

## 2. Anmeldung

2.1 Die Zulassung zur Teilnahme an einer Veranstaltung als Aussteller setzt eine rechtsgültige und fristgemäße Anmeldung voraus. Sofern sich der Aussteller in Schriftform anmelden möchte, ist die Einsendung des für die Veranstaltung geltenden vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars notwendig.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich online unter [www.hamburg-messe.de](http://www.hamburg-messe.de) durch elektronische Übersendung des Anmeldeformulars anzumelden. Die Online-Anmeldung ist auch ohne Unterschrift durch Absenden aus dem Onlineportal gültig.

2.2 Die Zusendung des Anmeldevordrucks bzw. die Online-Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes.

Die Rücksendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldevordrucks an HMC bzw. die Online-Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch HMC bedarf.

2.3 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller sämtliche in Ziffer 1.3 genannten Vertragsbedingungen an. Er hat auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten Unteraussteller und seine sonstigen Erfüllungshelfern dementsprechend zu informieren und zu instruieren.

Die Anmeldung ist ab Eingang bei der HMC bis zur Mitteilung über die Zulassung oder Nichtzulassung verbindlich.

2.4 Wenn Firmen über ihre General- bzw. Ländervertretungen ausstellen, wird durch die Übersendung der Anmeldung gleichzeitig erklärt, dass die anmeldende General- bzw. Ländervertretung berechtigt ist, im Namen dieser Firma einen Stand anzumieten und für deren Produkte oder Dienstleistungen zu werben.

2.5 Die Angaben des Ausstellers werden von HMC – unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sowie sonstiger datenschutzrelevanter Regelungen – zum Zwecke der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet sowie genutzt.

Darüber hinaus nutzt HMC die Daten für Marktforschungs- und Kundenbetreuungszwecke und gibt diese gegebenenfalls im Zusammenhang hiermit an ihre Tochtergesellschaft, die HMC International GmbH, weiter.

**Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch eingelegt worden ist.**

Der Aussteller kann jederzeit der Verarbeitung / Nutzung seiner Daten für Marktforschungs- und Kundenbetreuungszwecke sowie der Weitergabe seiner Daten mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

## 3. Zulassung, Platzierung

3.1 Zur Teilnahme als Aussteller können Hersteller und Unternehmen zugelassen werden, deren auszustellende Erzeugnisse und Dienstleistungen den Warengruppen der Messe / Ausstellung entsprechen, desgleichen Fachverlage mit entsprechender Thematik. Andere Unternehmen können von der HMC zur Teilnahme zugelassen werden, sofern deren Exponate eine essentielle Angebotsergänzung darstellen.

3.2 Maße und Gewicht der einzelnen Exponate sind anzugeben.

Beschreibungen und Prospekte der Ausstellungsgegenstände sowie Standfotos oder -skizzen sind auf Verlangen einzureichen.

Der Aussteller versichert, dass die von ihm angemeldeten Ausstellungsgegenstände seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und er über eventuell notwendige behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zum Betrieb verfügt.

Der Aussteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Produkte der HMC alle erforderlichen Auskünfte zu geben.

3.3 Über die Zulassung entscheidet HMC nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszweckes und der zur Verfügung stehenden Kapazität. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht, soweit sich ein solcher nicht aus dem Gesetz ergibt. Der Aussteller kann sich nicht auf die Teilnahme an vorangegangenen Veranstaltungen berufen.

Kann im Vorfeld einer Messe / Ausstellung nachgewiesen werden, dass ein Aussteller in der Vergangenheit bereits unzulässige Nachbauten hergestellt und / oder

ausgestellt hat und ist zu befürchten, dass auf der Messe / Ausstellung wieder Plagiate ausgestellt werden sollen, wird der potenzielle Rechtsverletzer nicht zur Messe / Ausstellung zugelassen. Aussteller, die in der Vergangenheit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber HMC nicht nachgekommen sind oder die gegen die Vertragsbedingungen (siehe Ziffer 1.3) oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, können vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden.

Ist die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt worden oder sind die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen, ist HMC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wurde der Rücktritt vom Aussteller schuldhaft verursacht, so stehen HMC die Rechte aus Ziffer 20.2 bis 20.6 zu.

3.4 HMC ist berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassung bestimmten Aussteller und die darin angegebene Standfläche.

Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

3.5 Rechtzeitig vor Beginn der Messe / Ausstellung unterbreitet HMC dem Aussteller einen konkreten Platzierungsvorschlag. Der Aussteller hat die Möglichkeit, diesem Platzierungsvorschlag innerhalb der dort genannten Frist mindestens in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widersprechen.

Widerspricht er dem Platzierungsvorschlag nicht, gilt das Schweigen als Zustimmung. Der Aussteller erhält dann in Textform eine Zulassung auf der Grundlage des Platzierungsvorschlages.

HMC wird den Aussteller mit der Übersendung des Platzierungsvorschlages auf die Bedeutung des Schweigens als Zustimmung zu dem Platzierungsvorschlag besonders hinweisen.

Mit der Zulassung kommt der Vertrag zwischen HMC und dem Aussteller zustande.

Ein gesonderter Platzierungsvorschlag erfolgt nicht, wenn der Aussteller bereits in der Anmeldung eine konkrete Standfläche beantragt hat und diese ihm mit der Zulassung zugewiesen wird. Kann die gewünschte Standfläche nicht zugewiesen werden, so unterbreitet HMC einen anderweitigen Platzierungsvorschlag. In diesem Fall gelten die Sätze 2 bis 6 entsprechend.

3.6 Die Platzierung wird von HMC unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Standflächenwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzierung nicht maßgebend.

HMC ist bei Vorliegen eines triftigen Grundes berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern, soweit dies für den Aussteller nicht unzumutbar ist. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht HMC dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei sie ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verändert sich das Beteiligungsentgelt, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung.

Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

## 4. Unerlaubte Überlassung der Standfläche, Gemeinschaftsaussteller, Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen

4.1 Ein Austausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung bzw. Untervermietung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung von HMC nicht gestattet.

Bei einem Verstoß ist HMC berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 20 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

4.2 Der Aussteller darf nur bei vorheriger Zustimmung durch HMC Mitaussteller und / oder zusätzlich vertretene Unternehmen aufnehmen.

**Mitaussteller** sind alle Unternehmen, die außer dem Antragsteller auf der gemieteten Standfläche mit eigenem Personal vertreten sind. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Zusätzlich vertretene Unternehmen sind alle Unternehmen, die außer dem Antragsteller mit eigenen Produkten, aber ohne eigenes Personal vertreten sind. Alle Unternehmen müssen bereits bei der Anmeldung vom Aussteller genannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Unternehmen dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen.

4.3 Pro teilnehmenden Mitaussteller wird eine Einschreibgebühr (siehe BTB) erhoben, die mit dem Beteiligungsentgelt zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt wird.

4.4 Mitaussteller werden kostenpflichtig in die von HMC bereitgestellten Medien aufgenommen (siehe Ziffer 14.1) und können im Warenverzeichnis inserieren.

## 5. Entgelte / Abschlagsbeträge

Das Beteiligungsentgelt errechnet sich aus den im Anmeldevordruck ausgewiesenen Nettopreisen pro m<sup>2</sup> multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Grundfläche der Standfläche (ohne Abzüge für etwaige Säulen oder andere vorhandene Einrichtungen).

Die Mindestgröße einer Standfläche ergibt sich aus den Besonderen Teilnahmebedingungen.

Jeder angefangene Quadratmeter der Grundfläche wird voll, die Standfläche in rechteckiger Ergänzung ohne Berücksichtigung der Standform berechnet.

- 5.2 Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), Littenstraße 9, 10179 Berlin, wird zusätzlich ein AUMA-Beitrag von 0,60 Euro netto je Quadratmeter erhoben.
- 5.3 Neben den vorstehend aufgeführten Entgelten kann ein Abschlagsbetrag (siehe BTB) für zu erwartende Nebenkosten (z.B. technischer Service, Werbemittel) erhoben werden.
- 5.4 Die Entgelte sowie Abschlagsbeträge sind Nettopreise, neben denen die Mehrwertsteuer in der für den Zeitpunkt der Messe / Ausstellung gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird.
- 5.5 Das Beteiligungsentgelt umfasst die Überlassung der gebuchten Standfläche, die Grundausrüstung an Ausstellerausweisen (siehe Ziffer 16), die Abführung des AUMA-Beitrages (siehe Ziffer 5.2) sowie Besuchermarketing und Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Veranstaltung.  
Einen Firmeneintrag in die von HMC bereitgestellten Medien erhält der Aussteller im Rahmen eines Medienpaketes (siehe Ziffer 14).
- 6. Zahlungsfristen und -bedingungen / Vermieterpfandrecht**
- 6.1 Die Entgelte / Abschlagsbeträge sind – falls nicht anders geregelt – sofort nach Empfang der Rechnung (auch in elektronischer Form) fällig. Die Zahlungstermine sind einzuhalten. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen.  
HMC wird den Aussteller bei Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.  
Die vorherige und vollständige Bezahlung des Beteiligungsentgeltes ist Voraussetzung für den Bezug der Messe-, Ausstellungsfläche, für die Einträge in die von HMC bereitgestellten Medien und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen.  
Die Schlussrechnung über Nebenkosten (z.B. technischer Service, Werbemittel) erhält der Anmelder bzw. Aussteller nach Schluss der Messe / Ausstellung unter Anrechnung der im Vorfeld geleisteten Abschlagsbeträge. Sie ist von ihm sofort nach Erhalt zu zahlen.
- 6.2 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.  
Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist HMC berechtigt, Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie eine Gebühr von 3 Euro für jede weitere Mahnung zu berechnen.  
Die Geltendmachung des gesetzlichen Fälligkeitszinses (§ 353 HGB), eines weitergehenden Verzugschadens sowie sonstiger Rechte aus diesen Teilnahmebedingungen bleiben vorbehalten.  
Der Aussteller ist berechtigt, HMC nachzuweisen, dass HMC als Folge des Zahlungsverzuges kein über den gesetzlichen Verzugszinssatz hinausgehender Schaden entstanden ist.
- 6.3 Sollte der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich HMC das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis gemäß Ziffer 20 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 6.4 Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann HMC ihr Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers jeweils nach vorheriger Ankündigung öffentlich versteigern lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktwert haben, freihändig verkaufen.
- 7. Standflächengestaltung, Pflicht zur Teilnahme, Auf- und Abbau**
- 7.1 Alle Standflächen und sonstigen Messe- / Ausstellungsflächen werden von HMC eingemessen und gekennzeichnet (vgl. auch Ziffer 5.7.2 der Technischen Richtlinien); im Zweifelsfall steht HMC ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.
- 7.2 Der Aussteller wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand (Stand) zu errichten.  
Der Stand ist rechtzeitig, spätestens bis 24 Stunden vor Beginn der Messe / Ausstellung erkennbar zu beziehen. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den Aussteller, kann HMC das Vertragsverhältnis nach Ziffer 20 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 7.3 Der Stand muss während der gesamten in den BTB genannten Dauer der Messe / Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.
- 7.4 Messestände, Standbegrenzungswände und Standbauten können über den Ausstellerservice der HMC bestellt werden.  
Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem Aussteller überlassen; jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstellungs-kriterien der Messe / Ausstellung und alle Bestimmungen der HMC zu berücksichtigen, insbesondere die Technischen Richtlinien, die Besonderen Teilnahmebedingungen und die Bestellformulare.  
Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind HMC bekannt zu geben.
- 7.5 Auf die besonderen Bestimmungen für zweigeschossige Ausstellungs- und Messestände, die sich aus den Technischen Richtlinien ergeben, wird hingewiesen. Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und / oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann HMC verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den Aussteller geändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller.
- Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist HMC berechtigt, eine Änderung auf Kosten des Ausstellers zu bewirken oder das Vertragsverhältnis nach Ziffer 20 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 7.6 Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Verteilerkästen usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein.  
Bauelemente, Standbeschilderung und Fahnen müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen von HMC entfernt werden.
- 7.7 Der Aufbau muss spätestens bis zum Ende der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Aufbauzeiten abgeschlossen sein.
- 7.8 Ausstellungsgut, Standausrüstung und / oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Messe / Ausstellung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich ansonsten als ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen von HMC sofort entfernt werden. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann HMC eine Beseitigung auf Kosten des Ausstellers bewirken und das Vertragsverhältnis nach Ziffer 20 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 7.9 Das Lagern, Vorführen und Verreiben von Gegenständen, die als gefährliche Güter bezeichnet werden oder generell Menschen und Sachen gefährden können, bedarf der vorherigen Genehmigung durch HMC; sie ist zusammen mit der Anmeldung zu beantragen.
- 7.10 Vor Beginn der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbauzeiten ist der Aussteller weder berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen. Bei Verstoß gegen diese Regelung ist HMC berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1.000 Euro pro Tag zu verlangen.
- 7.11 Für die termingerechte Räumung der Standfläche ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Nach dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Zeitraum des Abbaues enden alle von HMC übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Messe- / Ausstellungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Messe / Ausstellung an einen Dritten verkauft wurden – lehnt HMC jegliche Verantwortung ab.  
HMC ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben; sie ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des Ausstellers unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.
- 8. Nichtteilnahme des Ausstellers**
- 8.1 Die Nichtteilnahme des Ausstellers entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. HMC ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren.
- 8.2 Bei Nichtteilnahme wird das Beteiligungsentgelt sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits gemäß Ziffer 6.1 begründet war.
- 8.3 Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe / Ausstellung zu gewährleisten, ist HMC berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des Ausstellers die vom Aussteller nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben.  
Für den Fall, dass die Bemühungen der HMC erfolgreich sind, die Standfläche anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich zu vergeben, hat der Aussteller lediglich einen Verwaltungsbeitrag von 25 % des Beteiligungsentgeltes, mindestens aber 400,00 Euro, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer zu zahlen. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der von ihm verlangte Verwaltungsbeitrag zu hoch ist. Dies gilt auch, wenn die anderweitige Vergabe an einen vom Aussteller gestellten und von HMC akzeptierten Ersatz-Aussteller erfolgt. Findet sich kein Interessent, so ist HMC berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen.
- 8.4 Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Einschreibgebühr (siehe Ziffer 4.) in voller Höhe bestehen.
- 9. Vertragsfirmen**
- 9.1 Die Installation von Versorgungsanlagen (Strom, Wasser / Abwasser, Gas, Telefon, Wrasenabzüge, Druckluft) und Installationen, die die Hallen bzw. Halleneinbauten betreffen (z.B. Deckenabhängungen), sowie Speditionslösungen und die Standbewachung auf dem Gelände der HMC dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch von HMC benannte Vertragsfirmen durchgeführt werden.
- 9.2 Anträge für technische Einrichtungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf den von HMC übermittelten Formularen termingerecht eingehen.
- 9.3 Die Bestellungen von sonstigen Leistungen (Serviceleistungen) für den Messeauftritt können über die Formulare der Servicemappe oder im Online Service Center (OSC) erfolgen. In diesem Fall gelten die AGB SL, einsehbar unter [www.hamburgmesse.de](http://www.hamburgmesse.de). Nach erteilter Zulassung erhält der Aussteller seine persönlichen Zugangsdaten zum OSC. HMC haftet nicht für Schäden, die auf eine missbräuchliche Verwendung dieser Zugangsdaten zurückzuführen sind.
- 10. Messespediteur und Gleisanschluss**  
HMC arbeite mit einem offiziell zugelassenen Messespediteur zusammen.  
Waggonsendungen sind an die in den Besonderen Teilnahmebedingungen angegebene Anschrift zu richten. Bei Postsendungen sind in der Anschrift unbedingt Halle und Standnummer aufzuführen.
- 11. Verkaufsregelung**

- 11.1 Die Abgabe von Waren gegen Entgelt am Stand (Handverkauf) ist ausschließlich für die angemeldeten und von HMC bestätigten Artikel und nur im Rahmen der jeweiligen Vorschriften gestattet. Das Gastronomierecht liegt grundsätzlich bei HMC.
- 11.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass HMC die sorgfältige Einhaltung der Vorschriften überwacht. Der Aussteller wird Verstöße gegen diese Vorschriften jederzeit unterlassen.
- Soweit ausnahmsweise die Genehmigung zum Handverkauf für Waren zum Verzehr an Ort und Stelle erteilt wird, ist eine Genehmigung auch bei der Freien und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Mitte, Wirtschafts- und Ordnungsamt, gemäß § 12 des Gaststättengesetzes zu beantragen. Bei Erteilung der Genehmigung ist eine Gebühr an das Amt zu entrichten.
- Die Verabreichung von kostenlosen Kostproben bedarf keiner gewerblichen Genehmigung. Der Aussteller ist verpflichtet für die gesundheitspolizeiliche Genehmigung Sorge zu tragen. Der Verkauf bzw. die Abgabe von Getränken in Flaschen bzw. ähnlichen Behältern ist grundsätzlich unzulässig.
- 11.3 Der Aussteller verpflichtet sich, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere gilt:
- Im Hinblick auf die Abgabe / Verkauf von Alkohol sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend zu beachten.
- Grundsätzlich sind die Aussteller verpflichtet, unlauteren Wettbewerb gegenüber Mitbewerbern und gegenüber ortsansässigen Unternehmen zu unterlassen. Die ausgesetzten Waren sind mit Preisen, einschließlich der Mehrwertsteuer und sonstiger Preisbestandteile, auszuzeichnen. Mit den Preisen sind auch die Verkaufs- und Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben (siehe Preisangabenverordnung [PAngV] in der jeweils gültigen Fassung).
- Bei Fachmessen sind Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Messestand erbracht werden, unzulässig. Sonderregelungen für Aussteller sind möglich, müssen jedoch vorher schriftlich beantragt und genehmigt werden. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messeschluss an Käufer ausgeliefert werden.
- ## 12. Hallenaufsicht / Reinigung / Müllentsorgung
- 12.1 HMC empfiehlt, wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. HMC sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Messe / Ausstellung für eine allgemeine Hallenaufsicht des Messe- und Ausstellungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht.
- 12.2 HMC sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge.
- Die Reinigung des Standes / der Standfläche obliegt dem Aussteller; sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein.
- Bei der Vergabe der Standreinigung hat der Aussteller sich des von HMC benannten Reinigungsunternehmens zu bedienen.
- 12.3 Der Aussteller verpflichtet sich zur Müllvermeidung bzw. sich den bestehenden Entsorgungskonzepten der HMC anzuschließen. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist HMC berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers beseitigen und vernichten zu lassen.
- ## 13. Vorführungen, Werbung auf Ständen, Werbeflächen
- 13.1 Alle Arten von Vorführungen bedürfen der Zustimmung durch HMC (Akustische Vorführungen: siehe Bestellformulare).
- HMC ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Geruch oder Abgase verursachen oder sonst zu einer Beeinträchtigung Dritter führen.
- 13.2 Werbung für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht erfolgen.
- 13.3 Politische Werbung und / oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Messe / Ausstellung.
- Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Messefrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist die HMC berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen.
- Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist HMC berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 20 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 13.4 Die Wiedergabe von Tonträgern erfordert – aufgrund urheberrechtlicher Bestimmungen – eine vom Aussteller zu beantragende Aufführungsgenehmigung der zuständigen Bezirks-Direktion der GEMA (siehe Bestellformulare).
- 13.5 Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist HMC berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 20 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 13.6 HMC ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der Aussteller zu tragen.
- Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.
- 13.7 HMC verfügt über eine Reihe von Werbeflächen, die vom Aussteller über den Ausstellerservicepartner angemietet werden können.
- Soweit von HMC Werbeflächen an Dritte vermietet sind, stehen dem Aussteller Einwendungen oder Ansprüche wegen der räumlichen Anordnung derartiger Werbung zu seinem Messe- / Ausstellungsgelände weder gegenüber HMC noch dem Dritten zu.
- HMC wird den Aussteller auf Wunsch darüber informieren, in welchen Bereichen und durch wen derartige Werbeflächen belegt sind.
- ## 14. Medienpaket
- 14.1 Der Aussteller erteilt durch seine Anmeldung die Zustimmung, einen Firmeneintrag für sich und den Mitaussteller in den von HMC bereitgestellten Medien vorzunehmen. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden. Diese Einträge werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Medien sind den BTB zu entnehmen.
- Der von HMC beauftragte Verlag wird alle Aussteller über die Insertionsmöglichkeiten detailliert unterrichten. Nur zugelassene Aussteller und Mitaussteller werden in den Medien aufgenommen.
- 14.2 Soweit die Angaben für die Pflichteinträge bis zum genannten Termin (siehe BTB) nicht vorliegen, werden diese von HMC nach den vorhandenen Unterlagen vorgenommen.
- 14.3 Rechtliche Ansprüche aus fehlerhaften, unvollständigen oder nicht erfolgten Einträgen können nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens HMC, ihrer Organe oder ihrer leitenden Mitarbeiter sowie ihrer Erfüllungsgehilfen geltend gemacht werden.
- ## 15. Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Messe / Ausstellung
- 15.1 HMC ist berechtigt, aus von ihr nicht verschuldeten, wichtigen Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller die Messe / Ausstellung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen oder die Dauer zu verändern.
- Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages.
- 15.2 HMC hat auch das Recht, die Messe / Ausstellung abzusagen, wenn nicht die erforderliche Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.
- 15.3 Findet die Messe / Ausstellung aus Gründen, die HMC nicht zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, kann HMC als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von 25 % des Beteiligungsentgeltes verlangen.
- Hat der Aussteller zusätzlich kostenpflichtige Leistungen bestellt, können diese dem Aussteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 15.4 Sollte HMC im Falle einer notwendigen Verlegung statt Nichtdurchführung der Messe / Ausstellung in der Lage sein, die Messe / Ausstellung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der Aussteller hiervon zu unterrichten. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung seine Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen; in diesem Falle kann HMC als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von 25 % des Beteiligungsentgeltes verlangen.
- 15.5 Hat HMC den Ausfall der Messe / Ausstellung zu vertreten, wird vom Aussteller kein Beteiligungsentgelt geschuldet. Weitere Ansprüche seitens des Ausstellers bestehen nicht.
- 15.6 Muss HMC aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihr zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.
- ## 16. Ausstellerausweise
- Jeder Aussteller erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge (siehe Ziffer 6) für seinen Stand Ausstellerausweise (siehe BTB).
- Durch die Aufnahme von Mitausstellern / zusätzlich vertretene Unternehmen erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht automatisch. Zusätzliche Ausstellerausweise sind bei HMC, Ausstellerservice (siehe BTB), erhältlich.
- Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen, insbesondere im Falle einer Nichtteilnahme gemäß Ziffer 8, nicht an Dritte weitergegeben werden.
- ## 17. Fotografieren und sonstige Bildaufnahmen
- Gewerbliche Bildaufnahmen jeglicher Art, insbesondere Fotografieren und Filmen / Videoaufnahmen, sind innerhalb des Messe- / Ausstellungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür von HMC zugelassen sind und einen von HMC ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen.
- Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung von HMC. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.
- HMC und – mit Zustimmung von HMC – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Aufnahmen vom Messe- / Ausstellungsgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.
- ## 18. Reklamationen / Beeinträchtigungen
- 18.1 Etwaige Reklamationen wegen Mängel des Standes oder der Standfläche sind HMC unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau-tag, schriftlich anzuzeigen, sodass HMC etwaige zu vertretene Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen HMC.
- 18.2 Bei Baumaßnahmen bemüht sich HMC, daraus resultierende Beeinträchtigungen für den Aussteller so gering wie möglich zu halten.
- Wird die Gebrauchstauglichkeit des Standes oder der Standfläche durch die Baumaßnahmen erheblich beeinträchtigt, kann das Beteiligungsentgelt gemindert werden. Dies gilt nur, wenn die Nutzung des Standes oder der Standfläche wesentlich



erschwert wird. Bei unerheblichen Beeinträchtigungen ist die Minderung ausgeschlossen. Unerheblichkeit liegt z.B. vor, wenn die Beeinträchtigung kurzfristig, problemlos oder kostengünstig behoben werden kann oder von geringer Intensität oder kurzer Dauer ist. Beeinträchtigungen durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr berechtigten nicht zur Minderung.

HMC setzt die Minderung nach billigem Ermessen ohne Präjudiz für die Zukunft im jeweiligen Einzelfall fest. Der Höchstbetrag liegt bei 25 % des Beteiligungsentgeltes. Baumaßnahmen sind wichtiger Grund im Sinne von Ziffer 15.1.

## 19. Gewerblicher Rechtsschutz

19.1 Die Titel und Logos der Messen / Ausstellungen der HMC sind rechtlich geschützt. Ihre Verwendung durch Aussteller in identischer oder ähnlicher Form bedarf grundsätzlich der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch HMC. Diese Zustimmung kann von HMC von der Zahlung einer Nutzungsgebühr abhängig gemacht werden.

Die Nutzung der Originallogos für die Ankündigung der Teilnahme der Aussteller an der Messe / Ausstellung ist ohne separate Zustimmung erlaubt.

19.2 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

Ein sechsmonatiger Schutz vom Beginn einer Messe / Ausstellung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen vom 18. März 1904 und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Messe / Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz).

HMC informiert die Aussteller bei Bedarf über das für gewerbliche Schutzrechtsverletzungen zuständige Gericht. Auf die Möglichkeit des Grenzbeschlagnahmeverfahrens wird hingewiesen.

19.3 Jeder Aussteller ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen.

Bei Präsentation und Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen sind die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Soweit Produkte nicht für einen weltweiten Vertrieb zugelassen sind, bedarf es einer entsprechenden länderbezogenen Kennzeichnung.

Auf der Messe / Ausstellung sind Waren, die gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Gebrauchsmuster und / oder Patente nachweislich verletzen, nicht zugelassen. Rechtsverletzende Ware muss unverzüglich entfernt werden und künftige Teilnahmen an der Messe / Ausstellung werden untersagt. Nachgewiesen ist die Verletzung, wenn sie durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil bestätigt ist.

Im Falle nachgewiesener, vom Aussteller zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist HMC berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 20 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## 20. Pflichtverstöße des Ausstellers, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

20.1 Schuldhaft Verstöße gegen die dem Aussteller aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen des Hausrechts (siehe Ziffer 1.1 der Technischen Richtlinien) getroffenen Anordnungen berechtigen HMC, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn der Aussteller gegen die in den Ziffern 4.1, 6.3, 7.2, 7.5, 7.8, 13.3, 13.5 und 19.3 geregelten Verpflichtungen verstößt.

20.2 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist HMC berechtigt, den Stand des Ausstellers sofort zu schließen und vom Aussteller den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.

20.3 Gerät der Aussteller mit dem Abbau des Standes oder der Räumung der Standfläche in Verzug, ist HMC berechtigt, den Abbau des Standes und / oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

20.4 Der Aussteller bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Messe / Ausstellung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes als Mindestschadenersatz verpflichtet.

20.5 Findet sich für die Standfläche des gekündigten Ausstellers kein Ersatzaussteller, so ist HMC berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe / Ausstellung zu gewährleisten.

20.6 HMC ist berechtigt, vom Aussteller eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von HMC festzusetzende und im Streitfall von dem Landgericht Hamburg zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000 Euro zu verlangen, wenn der Aussteller schuldhaft seine Verpflichtungen aus

- Ziffer 4.1: Unerlaubte Überlassung der Standfläche
- Ziffer 6.1: Vorleistungspflicht
- Ziffer 7.2: Errichtung des Standes
- Ziffer 7.3: Ausstattung des Standes
- Ziffer 7.5: Beachtung der Technischen Richtlinien
- Ziffer 7.8: Nichtentfernen störender Gegenstände
- Ziffer 7.11: Termingerechte Räumung
- Ziffer 12.2: Nichtreinigung
- Ziffer 13.3: Unterlassung politischer Werbung
- Ziffer 13.5: Unerlaubtes Ansprechen/Befragen
- Ziffer 19.3: Schutzrechtsverletzungen

verletzt. Hat HMC wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

## 21. Haftung und Versicherung

21.1 HMC haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.

21.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet HMC nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

21.3 HMC haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

21.4 Soweit HMC für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 10.000 Euro begrenzt.

21.5 Die verschuldensunabhängige Haftung von HMC für bereits vorhandene Mängel nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. HMC haftet insoweit insbesondere nicht für das Ausstellungsgut oder Standausrüstung sowie etwaige Folgeschäden des Ausstellers.

21.6 Schäden sind HMC unverzüglich schriftlich zu melden.  
Im Schadensfall leistet HMC nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.

21.7 Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller verursachte verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung von HMC die Übernahme des Schadens ablehnt.

21.8 Der Aussteller haftet gegenüber HMC für von ihm zu vertretende Schäden, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden.

Bei pauschalierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht von HMC unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem Aussteller nachzuweisen. Der Aussteller ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.

21.9 Der Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung zum Ausgleich solcher Schäden bei einem deutschen Versicherer abzuschließen.

HMC weist darauf hin, dass Aon Jauch & Hübener GmbH einen derartigen Versicherungsservice anbietet. Aon Jauch & Hübener GmbH steht dem Aussteller für sämtliche Versicherungsfragen, insbesondere auch für Schadensmeldungen, zur Verfügung.

## 22. Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

22.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

22.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen HMC beträgt ein Jahr, es sei denn, dass HMC die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.

22.3 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller, sofern er keine natürliche Person ist, nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 23. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

23.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, ist Hamburg, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. HMC bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.

23.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

**Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen können auch unter [www.hamburg-messe.de](http://www.hamburg-messe.de) heruntergeladen werden.**